

**RS OGH 1990/3/14 9ObA60/90,  
9ObA287/90, 9ObA604/93,  
8ObA28/06k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1990

## Norm

AZG §10

## Rechtssatz

Bei der Auslegung des Begriffes Normallohn ist davon auszugehen, daß die Überstundenarbeit regelmäßig eine Fortsetzung jener Tätigkeit ist, die der Dienstnehmer in der Normalarbeitszeit verrichtet. Basis für die Berechnung ist also jenes Entgelt, das er zu bekommen hätte, wenn die Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit erbracht worden wäre.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 60/90  
Entscheidungstext OGH 14.03.1990 9 ObA 60/90  
Veröff: EvBl 1990/115 S 532 = RdW 1990,353
- 9 ObA 287/90  
Entscheidungstext OGH 21.11.1990 9 ObA 287/90  
Auch
- 9 ObA 604/93  
Entscheidungstext OGH 06.04.1994 9 ObA 604/93  
Auch
- 8 ObA 28/06k  
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 ObA 28/06k  
Auch; Beisatz: Zur Berechnung der Höhe der Entlohnung einer Überstunde stellt § 10 Abs 3 AZG auf den „auf die einzelne Arbeitsstunde entfallenden Normallohn" ab. Es sind grundsätzlich alle Entgeltsbestandteile einzubeziehen, die für die während der normalen Arbeitszeit erbrachte (und während der Überstunden fortgesetzte) Arbeitsleistung gebühren. (T1)

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051677

## Dokumentnummer

JJR\_19900314\_OGH0002\_009OBA00060\_9000000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)